

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.01.2023

Geschäftszahl

Ra 2021/05/0220

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2021/05/0221

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2009/05/0037 E 16. März 2012 RS 5 (hier: nur der erste Satz)

Stammrechtssatz

Ist mit der Errichtung eines Bauvorhabens eine Geländeänderung verbunden, so ist zu prüfen, ob diese in Bezug auf die Gebäudehöhe von Einfluss auf die benachbarte Grundfläche oder deren widmungsgemäße Verwendung ist (Hinweis E vom 20. Oktober 2009, 2007/05/0148, mwH). In diesem Zusammenhang kommt es im Beschwerdefall mangels näherer Regelungen im Bebauungsplan darauf an, ob durch die geplanten Geländeänderungen eine Erhöhung der bewilligten Baulichkeit des Bauwerbers derart eintritt, dass die bisher mögliche Bebau- und Ausnützbarkeit der Liegenschaft der Nachbarin dadurch maßgeblich vermindert oder eingeschränkt würde.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2021050220.L02